



HESSISCHER LANDTAG

12. 07. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 15.05.2023**Anwendung der Bestimmungen der §§ 73 ff. AsylG****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Asylgesetz (AsylG) bestimmt unter §§ 73 ff., dass die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingsseignenschaft unverzüglich zu widerrufen sind, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Ebenso ist die Anerkennung als Asylberechtigter zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele anerkannte Asylbewerber, die seit 2015 in die Bundesrepublik eingereist sind, leben derzeit in Hessen?
- Frage 2. Bei wie vielen der seit 2015 dem Land Hessen zugewiesenen Asylbewerber erfolgte ein Widerruf der Asyleigenschaft gem. § 73 Abs. 1 AsylG?
- Frage 3. Bei wie vielen der seit 2015 dem Land Hessen zugewiesenen Asylbewerber erfolgte eine Rücknahme der Asyleigenschaft gem. § 73 Abs. 2 AsylG?
- Frage 4. Bei wie vielen der seit 2015 dem Land Hessen zugewiesenen Asylbewerber erfolgte durch die zuständige Behörde eine Prüfung gem. § 73 Abs. 2a AsylG?
- Frage 5. In wie vielen Fällen der unter Frage 4 genannten Prüfungen kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylG vorliegen?
- Frage 6. In wie vielen Fällen der unter Frage 4 genannten Prüfungen kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylG vorliegen?
- Frage 7. Bei wie vielen der seit 2015 dem Land Hessen zugewiesenen Asylbewerber erfolgte ein Widerruf der Asyleigenschaft gem. § 73 Abs. 2b AsylG?
- Frage 8. Bei wie vielen der seit 2015 dem Land Hessen zugewiesenen Asylbewerber erfolgte ein Widerruf der Asyleigenschaft gem. § 73b Abs. 1 AsylG?
- Frage 9. Bei wie vielen der seit 2015 dem Land Hessen zugewiesenen Asylbewerber erfolgte eine Rücknahme der Asyleigenschaft gem. § 73b Abs. 3 AsylG?

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Dabei enthält das AZR Angaben über die Gesamtzahl an Personen, die in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind. Diesem kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Aufenthaltstitel in den betreffenden Jahren seit 2015 auch tatsächlich erteilt wurden. Da die Datenhoheit für das AZR beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt, ist für weitere Informationen bezüglich der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen das BAMF der zuständige Ansprechpartner. Da dieses parlamentarische Anfragen der Länder als Bundesoberbehörde aber grundsätzlich nicht beantwortet, ist eine konkrete Ermittlung und Benennung der tatsächlich erteilten Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 AufenthG für den erfragten Zeitraum nicht möglich. Da der Landesregierung hierzu auch keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, kann eine über die u. s. Zahlen hinausgehende Beantwortung der Frage 1 nicht erfolgen.

Zum Stichtag 30.04.2023 waren laut AZR 1.472 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Anerkennung als Asylberechtigter), 51.014 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 1. Alternative AufenthG (Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft) und 24.240 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG (Gewährung von subsidiärem Schutz). Damit sind in Hessen gegenwärtig insgesamt 76.726 Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus den vorgenannten Gründen.

Für die Prüfung eines Widerrufs oder einer Rücknahme der Asyleigenschaft nach § 73 AsylG ist das BAMF zuständig. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Wiesbaden, 3. Juli 2023

Peter Beuth